

DURCH DAS KLICKEN AUF DEN „AKZEPTIEREN“- BUTTON BZW DAS INSTALLIEREN DIESER SOFTWARE ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN NACHFOLGENDEN VEREINBARUNGEN EINVERSTANDEN. SOLLTEN SIE MIT DIESEN BEDINGUNGEN NICHT EINVERSTANDEN SEIN, DANN KLICKEN SIE AUF DEN „NICHT AKZEPTIEREN“-BUTTON (IN DIESEM FALL KÖNNEN SIE DIE SOFTWARE NICHT AUF IHREM COMPUTER INSTALLIEREN).

Diese Vereinbarung wird zwischen B&R und dem jeweiligen Endnutzer (nachfolgend „Sie“ oder der „Nutzer“) abgeschlossen und regelt die Bedingungen für die Nutzung der hierin genannten Software.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 a) Gegenstand der Vereinbarung sind die in diesem Softwarepaket enthaltene Programme „Systemsoftware APROL“ sowie zugehörige Tools, die Produktdokumentation (Systemdokumentation) sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, im Folgenden auch als „Software“ oder “APROL” bezeichnet. Der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes. Weitere Leistungen, wie insbesondere die Installation der Software, Schulungen, etc. sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt werden.

1.2 b) B&R macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen einwandfrei arbeitet. Gegenstand der Vereinbarung ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Urheberrechte, Gewerbliche Schutzrechte

a) Die gegenständliche Software ist entweder zugunsten von B&R oder von Drittfirmen urheberrechtlich und/oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützt. Sie erkennen die damit verbundenen Beschränkungen in der Nutzung der Software an und sind verpflichtet, nicht gegen diese Schutzrechte zu verstoßen.

Die gegenständliche Software beinhaltet 3rd-Party-Software die ausschließlich in Verbindung mit APROL und keinesfalls als Stand-Alone-Lösung verwendet werden darf. Die in APROL beiliegenden EULA der jeweiligen Hersteller der 3rd-Party-Software sind strikt zu beachten.

3. Lizenzrechte, Umfang und Benutzung

a) Der Nutzer erwirbt das nicht ausschließliche Recht, die Software gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung und entsprechend der vom Nutzer erworbenen Art der Lizenz zu nutzen.

b) Die kommerzielle Nutzung des APROLs ist nur nach entgeltlichem Erwerb einer Einzelplatzlizenz (Single License) (siehe Punkt 3.h)) zulässig. Eine

kommerzielle Nutzung findet statt, wenn das mit APROL projektierte Automatisierungssystem mit oder ohne Absicht Profit zu erzielen Dritten verkauft, zur Verfügung gestellt, überprüft oder modifiziert wird.

Ohne Erwerb einer Einzelplatzlizenz (Single License) (siehe Punkt 3.h) darf APROL nur zu Evaluierungszwecken (siehe Punkt (i)) Evaluierungslizenz (Demo Mode) verwendet werden.

c) Als Lizenznehmer dürfen Sie Kopien der Software nur zum Zwecke der Datensicherung erstellen. Die Einzelplatzlizenz gewährt Ihnen das Recht Produktupdates sowie Telefonsupport zu den Produktfunktionen während des gesamten aktiven Product Lifecycle zu erhalten.

d) Es ist Ihnen im Rahmen der Einzelplatzlizenz gestattet, von der Software abgeleitete Anwendungen zu erstellen, sofern die Art des Softwareproduktes dies grundsätzlich zulässt (Software-Bibliotheken, Programmierhilfsmittel etc.). Die so entstandene Anwendung darf an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht dem Punkt 3.b) widerspricht und keinerlei Einschränkungen gemäß dem Punkt 8 vorliegen.

e) Eine Weitergabe bzw. ein Weiterverkauf von Einzelplatzlizenzen (im Sinne einer Wiederverkaufslizenz (Resell License) gemäß dieser EULA ist für nur für Maschinenbauer, Anlagenbauer oder Systemintegratoren zulässig.

f) Sie erhalten mit dem Erwerb des Produktes gegebenenfalls nur Eigentum an dem (den) körperlichen Datenträger(n), auf dem (denen) die Software aufgezeichnet ist, sowie an dem zugehörigen schriftlichen Material. An der Software selbst erhalten Sie lediglich ein Nutzungsrecht im Umfang dieses Vertrages. Das Eigentums- und Urheberrecht an der Software sowie alle sonstigen damit verbundenen Rechte verbleiben bei B&R bzw. beim Urheber. B&R bzw. der Urheber behalten sich demnach insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verwertungs- und sonstige mit dem Urheberrecht verbundene Rechte an der Software vor.

g) Für sämtliche, wie immer gearteten Schäden, die B&R oder dem Urheber durch einen Verstoß ihrerseits gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen das Urheberrecht von B&R oder einer dritten Person entstehen, haften Sie in vollem Umfang.

h) Die Einzelplatzlizenz (Single License) ist in folgenden Arten (Lizenztyp) verfügbar:

(1) Einzelplatzlizenz (Single License):

Die Einzelplatzlizenz ist für den Maschinen- und Anlagenbetrieb bestimmt und ermöglicht die Nutzung von APROL von genau einem Nutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einem APROL Control Computer oder einem APROL Controller.

(2) Standortlizenz (Site-only Key):

Die Standortlizenz erlaubt innerhalb eines Unternehmensstandortes die Nutzung von APROL für Test-, Evaluierungs- und Projektierungszwecke. Die Lizenz ist nur für Anlagenbauer verfügbar, die bei B&R als solche registriert sind.

(3) Lizenz für Bildungseinrichtungen (Education Key):
Die Lizenz erlaubt innerhalb einer Bildungseinrichtung die Nutzung von APROL für Ausbildungszwecke. Die Lizenz ist nur für Bildungseinrichtungen verfügbar, die bei B&R als solche registriert sind.

(4) Systempartner Lizenz (Partner Key):
Die Lizenz ermöglicht die Nutzung von APROL für Test-, Evaluierungs- und Projektierungszwecke am Unternehmensstandort. Die Lizenz ist nur für Systempartner verfügbar, die bei B&R als solche registriert sind.

Hinweis 1: Technology Guard als Container

Die Einzelplatzlizenz (Lizenztyp Punkt 1,2,3,4) ermöglicht die Nutzung von APROL von genau einem Nutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Lizenz wird auf einem Technology Guard (Dongle) zur Verfügung gestellt. Anwender können sich das Nutzungsrecht von APROL an unterschiedlichen Arbeitsplätzen innerhalb eines Unternehmens durch Umstecken des Technology Guard (Dongle) teilen.

Hinweis 2: Kumulierbare Volumenlizenzen

Für IO-Kanäle und Gateway-Variablen existieren kumulierbare Volumenlizenzen für ein bestimmtes Lizenzvolumen (z.B. 50 IO-Kanäle), das bedeutet das zur Erreichung einer gültigen Lizenzierung eine bestimmte Anzahl von Volumenlizenzen notwendig ist.

Hinweis 3: Ablauf der Einzelplatzlizenz

Die Einzelplatzlizenz läuft nicht ab, die Lizenz ist jedoch an ein definiertes Major-Release (z.B. R 4.2) gebunden

Hinweis 4: Neue (NEW) Lizenzen versus Upgrade (UPG) Lizenzen

Ein Upgrade erlaubt die Nutzung eines neueren, verfügbaren Major-Releases (z.B. R 4.2) der APROL Systemsoftware unter der Bedingung, dass bereits eine Lizenz einer Vorgängerversion (z.B. R 4.0) für die jeweilige Lizenz erworben wurde.

(i) Evaluierungslizenz (Demo Mode): APROL kann kostenlos von der B&R Homepage www.br-automation.com geladen werden. Nach der Installation ist APROL für eine definierte Zeit voll funktionsfähig. Eine kommerzielle Nutzung der Software ist nicht zulässig (siehe Punkt 3.a)). Die Lizenz läuft automatisch nach einer definierten Zeit ab und ist nicht verlängerbar.

4. Änderungen und Aktualisierungen

a) B&R und der Urheber der Software sind berechtigt Änderungen und Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

b) B&R und der Urheber der Software sind nicht verpflichtet Ihnen etwaige Änderungen oder Aktualisierungen der Software mitzuteilen.

c) Die Regelung gemäß diesem Vertragspunkt gilt für jede Änderung oder Aktualisierung der Software.

d) Durch den Nutzer dürfen keine Veränderungen oder Bearbeitungen der Software vorgenommen werden.

5. Gewährleistung

a) Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, und nur dann, wenn Sie unverzüglich nach Auftreten des Mangels eine schriftliche Mängelrüge erheben, sowie nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen.

b) B&R leistet Ihnen gegenüber dafür Gewähr, dass der (die) Datenträger, auf dem (denen) die Software aufgezeichnet ist (sind), zum Zeitpunkt der Übergabe unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung fehlerfrei ist (sind).

c) B&R leistet Gewähr für die in der Produktdokumentation angegebene Funktion der Software.

d) Über die in dieser Vereinbarung ausdrücklich getätigten Zusagen hinaus werden keine Gewährleistungszusagen abgegeben. Insbesondere leistet B&R nicht Gewähr dafür, dass die Software Ihren Anforderungen und Zwecken genügt oder mit anderen, von Ihnen ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Nutzer.

e) Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, wenn der Mangel durch eine eigenmächtige Veränderung oder Ergänzung der Software durch den Nutzer, oder in Verbindung einer abgeleiteten Anwendungen (Punkt 3.d)) entstanden ist, oder wenn die Software missbräuchlich oder zu anderen als zu den in der Produktdokumentation angeführten Zwecken verwendet wird.

6. Schadenersatz

a) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche, welcher Art auch immer, werden in dieser Vereinbarung nicht ausgeschlossen, sofern:

(1) sie aus Personenschäden resultieren;

(2) die den Schaden bzw. Rückgriffsanspruch verursachenden Umstände durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von B&R verursacht sind;

(3) sie im Fall von leichter Fahrlässigkeit aus der Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch B&R resultieren; oder

(4) ein sonstiger Haftungsausschluss nach den anwendbaren Gesetzen nicht zulässig ist.

b) IM ANWENDUNGSBEREICH DES PRODUKTHAFTUNGSGESETZES SIND SCHADENERSATZANSPRÜCHE FÜR SACHSCHÄDEN AN VON DER SOFTWARE VERSCHIEDENEN SACHEN, DIE EIN UNTERNEHMER ERLEIDET, NACH MAßGABE DER OBIGEN BESTIMMUNGEN AUSGESCHLOSSEN. DIESER HAFTUNGSAUSSCHLUSS IST BEI WEITERGABE DES PRODUKTES MITTELS RESELL-LIZENZ ZU ÜBERBINDEN. BEI UNTERLASSUNG DIESER ÜBERBINDUNG HAFTEN SIE B&R FÜR ALLE DARAUS ENTSTEHENDEN NACHTEILE.

c) B&R HAFTET, NACH MAßGABE DER OBIGEN BESTIMMUNGEN, NICHT FÜR SCHÄDEN AUS ENTGANGENEM GEWINN, VERLUST VON FIRMEN- ODER GESCHÄFTSWERT.

d) B&R haftet, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, nicht für mittelbare oder indirekte Schäden oder für Folgeschäden, wie insbesondere Schadensersatz für Arbeitsunterbrechung, Datenverlust, Ausfall oder Fehlfunktion von Computern.

7. Entgelt und Nutzungsdauer

a) Das Entgelt für den Erwerb einer Einzelplatzlizenz und die damit verbundene Nutzung der Software wird in der B&R Preisliste geregelt. Die Einzelplatzlizenz läuft nicht ab, die Lizenz ist jedoch an ein definiertes Major-Release (z.B. R 4.2) gebunden.

b) Mit Erwerb der Einzelplatzlizenz ist der Kunde zur vereinbarungsgemäßen Nutzung des APROL berechtigt.

8. Exportbeschränkung

Sie erkennen an, dass APROL sowie die zugehörigen technischen Daten und Services (zusammenfassend als „Kontrollgesetzen unterliegende Technologie“ bezeichnet) Import- Export und Re- Export-Gesetzen unterliegen. Die Verantwortung und Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen liegt bei Ihnen. Neben den nationalen Gesetzen Ihres Landes kommen die Verordnungen der Europäischen Union und die gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung. Im Besonderen, jedoch nicht ausschließlich, sind zu beachten die geltende EG-VO von sogenannten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (insb. VO 428/2009, VO 2015/2420, samt den jeweiligen Berichtigungen, sowie jede andere Verordnung, die diese ergänzt oder ersetzt) und die Export Administration Regulations (US-Bestimmungen zur Verwaltung des Exports, EAR). Sie erklären sich damit einverstanden, alle relevanten Gesetze einzuhalten und keine Kontrollgesetzen unterliegende Technologie im Verstoß gegen EU-Verordnungen und US-

Gesetze an Länder, Organisationen oder Personen zu exportieren, für die eine Exportlizenz oder andere behördliche Genehmigung erforderlich ist.

DIE VERWENDUNG ODER BEREITSTELLUNG VON B&R-PRODUKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIVITÄTEN EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT DARAUF BESCHRÄNKT, WIE KONSTRUKTION, ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, SCHULUNG ODER TEST VON CHEMISCHEN, BIOLOGISCHEN ODER NUKLEAREN WAFFEN BZW. RAKETEN, DRONEN ODER WELTRAUMTRÄGERRAKETEN,

DIE ALS TRÄGER VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN DIENEN KÖNNEN, IST UNTER BEZUGNAHME AUF DIE GELTENDE GESETZGEBUNG UNTERSAGT.

9. Zusatz für Beta-Version Software

a) Definition: Beta-Version Software bezeichnet eine vorläufige Version des Softwareprogramms von B&R, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die Beta-Version der Software umfasst (i) sämtliche zugehörige Updates und Upgrades, die B&R Ihnen zur Verfügung stellt, und (ii) sämtliche begleitende Dokumentation und (iii) sämtliche begleitenden Dienstleistungen, die B&R über die Webseite oder andere Kommunikationskanäle zur Verfügung stellt.

b) Haftungsausschluss und Beschränkte Gewährleistung:

(1) Der einzige Zweck dieser Beta-Version der Software besteht darin, Feedback zu deren Leistung zu erhalten und Mängel zu identifizieren (nachfolgend als „Testen“ bezeichnet). Sie erkennen ausdrücklich an, dass die Beta-Version der Software ein Testprodukt ist und möglicherweise Bugs, Fehler und sonstige Probleme enthält, die zu Fehlfunktionen und sonstigen Störungen des Systems führen könnten, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu Systemabstürzen, -unterbrechungen und Datenverlust. Sie werden darauf hingewiesen, Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls auf die Leistung oder das Funktionieren der Beta-Version der Software zu vertrauen. Es wird keine Gewährleistung für die Beta-Version der Software übernommen.

(2) DIE BETA-VERSION DER SOFTWARE UND DIE DOKUMENTATION WERDEN IHNEN IM ISTZUSTAND ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, GIBT B&R KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF DIE BETA-VERSION DER SOFTWARE ODER DIE DOKUMENTATION AB. DIES GILT INSBESONDERE, JEDOCH NICHT NUR, FÜR DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN GEBRAUCH. DARÜBER HINAUS SCHLIESST B&R AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, DIE MARKTGÄNGIGKEIT, DIE ZUFRIEDENSTELLENDENDE QUALITÄT ODER DIE FÄHIGKEIT, DIE SOFTWARE MIT ANDEREN PRODUKTEN ZU INTEGRIEREN, AUS.

10. Geheimhaltung

Die beiliegende Software stellt vertrauliche Informationen dar. Der Nutzer wird die Software, oder Anmerkungen zu Software Dritten gegenüber geheim halten, und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von B&R Dritten zugänglich machen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Software mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, nicht weniger als mit dem angemessenen Maß an Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Der Nutzer haftet jedoch nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen wenn sie (a) zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits öffentlich bekannt und zugänglich waren, oder danach ohne Verschulden des Nutzers öffentlich bekannt und zugänglich wurden; oder (b) von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erlangt und weitergegeben wurden oder werden; oder (c) dem Nutzer nachweislich bereits vor deren Zugänglichmachung rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis bekannt waren; oder (d) der Nutzer durch zwingende gesetzliche Regelungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.

11. Datenschutz

Um die gesetzlichen Exportbestimmungen einzuhalten, werden bei der Lizenzierung Informationen des Rechners erhoben, zu B&R weitergeleitet und gespeichert. Diese Informationen enthalten (1) Benutzerinformationen des Formulars im Dialog: Name, Firma, Adresse, E-Mailadresse, Art der Nutzung (privat, kommerziell); (2) Systeminformationen: Betriebssystem, Sprache, Version; (3) Benutzerinformationen des Rechners: IP-Adresse, PC Benutzername, PC Firmenname, Hardware-IDs: MAC-Adresse, ... und (4) Informationen zum APROL: Version, Art der Lizenz. Nähere

Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung (siehe <https://www.br-automation.com/de-at/unternehmen/impressum/>) enthalten.

12. Schlussbestimmungen

a) Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das für B&R in A-5142 Eggelsberg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

b) Diese Vereinbarung enthält abschließend sämtliche Abreden der Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

c) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung, zur Gänze oder teilweise, unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine

Regelungslücke ergeben, so wird dadurch die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Regelungsgehalt wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart.